

Christine Burmeister

Armut und Zivilgesellschaft- Neue Herausforderungen für die Soziale Arbeit

„Mit dem Aufbau bzw. der Rekonstruktion einer Zivilgesellschaft – so die Protagonisten des aktuellen Diskurses – ließen sich Freiheit und Demokratie verbürgen“

(T. Votsos)

Freiheit und Demokratie, ohne nähere Erläuterung letztlich unbestimmte Begrifflichkeiten. Und doch, macht das Streben danach nicht auch die Soziale Arbeit aus; Demokratie gegen Extremismus, vermittelt durch Partizipation und Aufklärung? Freiheit wofür - um das tun zu können, was einem und anderen gut tut. Armut hingegen bedingt Unfreiheit, Armut taugt als kausale Erklärung für demokratiefeindliche Bestrebungen, für Resignation, Wut, vielfältige Problemlagen.

In wieweit sollte die Profession der Sozialen Arbeit ihr Klientel darin unterstützen, bei Armut Entscheidungen zu treffen, die ihnen nützen und in diesem Sinne Freiheit offerieren und sie als gute Demokraten zu fördern? Gibt es eine deutliche Positionierung der Sozialen Arbeit angesichts der immer deutlicher zutage tretenden sozialen Spaltung in Arm und Reich? Gehören Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in diesem Kontext nicht vielmehr zur Mittelschicht: gebildet, engagiert? Dieser Artikel geht von der These aus, dass die gesellschaftliche Spaltung die soziale Arbeit bereits erreicht hat und neuen Herausforderungen angesichts einer damit einhergehenden (unfreiwilligen) Identifikation mit den „Armen“ einhergeht. Dieser Artikel endet mit offenen Fragen, ein paar Anregungen in Bezug auf Zivilgesellschaft, Versuche von Einordnungen der möglichen Aktionsfelder, gegen die Armut der anderen, gegen die Armut der sozialen Arbeit.

Fokussieren werde ich mich hierbei exemplarisch auf den Bereich der Bedarfsgemeinschaften - ein Begriff der nicht die traditionelle Familie meint, aber tradierte Armutssituationen modernisiert und ihre Dynamik, auch relevant für die Mittelschicht,

wirkungsvoll entfaltet. Spätestens mit der Einführung des Arbeitslosengeld II (kurz „Hartz IV“) änderte sich vieles für Liebesbeziehungen, wenn mindestens einer der Partner diese Grundsicherung für Arbeitslose beansprucht. Sie werden immer selbstverständlicher zu Bedarfsgemeinschaften deklariert und dies hat Folgen.

Armut und Arbeitslosengeld II, die Fakten

Die Arbeitslosenhilfe ist als Leistung seit dem 1. Januar 2005 nicht mehr existent und ein Sozialhilfebezug gilt seit selbigem Datum nur noch für diejenigen, die nachgewiesen nicht mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig sein können. Wer sein eigenes Einkommen nicht durch eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt erwirtschaften kann, oder nur unter dem deklarierten Existenzminimum Lohn bezieht, der erhält nun auf Antrag Geldleistungen gemäß Hartz IV. Ich werde im Folgenden die Etablierung dieses Paradigmenwechsels in drei Phasen schildern. Einmalige Leistungen, wie in der Sozialhilfe tradiert, sind größtenteils seit 2005 nicht mehr existent. Es gibt nun kein Kleidergeld mehr extra, kein Geld für eine Waschmaschine bei Familien mit Kindern, oder Geld für Schulsachen – dies alles ist mit dem Regelsatz abgeglichen (vgl. Butterwegge 2005, S. 195). Regelsatz: das sind derzeit 351 Euro für Alleinstehende, nur Alleinerziehende bis zum 7. Lebensjahr ihres Kindes erhalten 125 Euro Mehrbedarf. 316 Euro beträgt der Regelsatz pro erwachsenen Partner in einer Bedarfsgemeinschaft, 211 Euro für Kinder unter 14 Jahren, 281 Euro für Kinder ab dem 15. Lebensjahr. Zudem wird die Miete bezahlt, soweit sie angemessen niedrig ist, inklusive Heizung, aber ohne Warmwasser und Stromkosten. Diese Fakten sind bekannt, aber es verwundert auch angesichts der deutlich steigenden Lebenshaltungskosten nicht, dass die Einführung von Hartz IV mit einer grundlegenden Frage quer durch die Bevölkerung begleitet war: „Kann man davon leben?“ (vgl. Hagen/v. Flatow 2007, S. 14 f.)

Hartz IV bedeutete durch den Wegfall einmaliger Hilfen ein Umdenken für ehemalige Sozialhilfeempfänger. Hartz IV bedeutet aber zudem ein Umdenken in der Bevölkerung insgesamt: Die Leistungshöhe kann jeden treffen der seine Arbeit verliert und nicht innerhalb der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I eine neue Arbeit findet. Um Hartz IV zu erhalten müssen auch langjährige, jetzt ehemalige Arbeitnehmer des Mittelstandes ihre Konten, kapitalgebundene Lebensversicherungen, Sparvermögen für die Ausbildung der Kinder und sonstige Vermögensgegen-

gegenstände aller Familienangehörigen im Haushalt offen legen, die bis zu einem „Schonbetrag“ mit der Regelleistung von Hartz IV gegen gerechnet werden. Der Wohnraum kann vom Amt als zu groß erachtet werden und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben scheitert manchmal schon an den Kosten für Fahrscheine. Während sich die Arbeitslosenhilfe für Dauerarbeitslose bis 2004 in ihrer Höhe individuell nach dem vorherigen Lohn richtete, kann der Fall in die Armut jetzt entsprechend tief sein. Alle Dauerarbeitslose sind seit 2005 fast gleich arm, für alle gilt der Grundsatz: „Fördern und Fordern“.

Dies betrifft Beziehungen spezifisch. Bei Hartz IV Bezug sind Liebesbeziehungen gemäß § 7 Abs. 3 SGB II Bedarfsgemeinschaften, soweit es sich um Partnerschaften handelt (entsprechend Partnerschaften, die als eheähnlich eingestuft werden oder Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben). Diese Beziehungen haben gemäß § 9 Abs. 2 SGB II finanziell füreinander einzustehen. Das Einkommen und Vermögen des Partners ist entsprechend relevant.

Im August 2006 trat das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Kraft. Es bestand Reformbedarf speziell in Bezug auf Bedarfsgemeinschaften. Nunmehr wird gemäß modifiziertem § 7 Abs. 3 SGB II von Amts wegen vermutet, dass eine eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft besteht, wenn Kriterien des Amtes als erfüllt gelten. Dazu zählen unter anderem Kinder in der Wohnung, gemeinsame Finanzen sowie die Dauer (mind. ein Jahr) der Beziehung. Nunmehr müssen Antragsteller von sich aus dem Amt gegenüber widerlegen, dass eine Bedarfsgemeinschaft vorliegt (Beweislastumkehr). Nun war Geld und der Mangel an Geld immer schon relevant für Beziehungen: die Liebe bewährt sich in schwierigen finanziellen Situationen, man richtet sich im Mangel an Raum und Geld ein, Liebe zerbricht an mangelnden finanziellen Möglichkeiten, oder es führt (gemeinsam) ein Weg hinaus aus der Armut. Gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch haben Eheleute seit Jahrzehnten füreinander finanziell einzustehen, bilden in diesem Sinne eine Art Schicksalsgemeinschaft, welches das eine Leben an das andere auch ökonomisch knüpft. Die Ernsthaftigkeit der Ehe hat in diesem Sinne eine lange Tradition. „Wilde Ehen“ (ohne Trauschein) sind heutzutage hingegen nicht mehr gesellschaftlich geächtet. Es hat sich im Laufe der Zeit eine Pluralisierung der Lebensformen etabliert, so das Menschen, mit oder

ohne Kinder, ob heterosexuell oder homosexuell, miteinander leben und auch zusammen wohnen (vgl. Peukert 2004, S. 32 ff.). Endlich, möchte man sagen angesichts der Stigmatisierungsprozesse, denen diese Wohnformen (Liebe ja, Ehe nein) Jahrhunderte lang ausgesetzt waren, teilweise sogar Strafbarkeit vorlag. Die Freiheit bringt jedoch nun eine neue Unfreiheit. Die Trennlinie verläuft hierbei zwischen finanziell Armen und dem Mittelstand. Es ist unproblematisch wenn diejenigen zusammen ziehen, die Arbeit haben von der sie leben können. Diese sind Nutznießer der Freiheit als Paar zusammen wohnen zu können, in welcher Konstellation auch immer. Man kann sich fragen was ist falsch daran, wenn Menschen zusammen wohnen und auch finanziell füreinander einstehen?! Jedoch ist diese Frage naiv, bestenfalls romantisch verklärt. Grundsätzlich ist eine Erweiterung des Familienbegriffs zu begrüßen, nur wird erstens dafür der Begriff „Familie“ von Amts wegen bei Hartz IV tunlichst vermieden, und zweitens ergeben sich bei dem neu geschaffenen Konstrukt der Bedarfsgemeinschaften klare finanzielle Nachteile gegenüber der Ehe, sowie spezifische emotionale Risiken. Auch der feministischen Theorie ist es zu verdanken, dass das traditionelle Ernährermodell als Leitidee von Familie mit einem Hauptverdiener und davon finanziell abhängige Familienmitgliedern analysiert und zur Disposition gestellt wurde (vgl. Bieback 2000, S. 20 f.). Was bleibt von dieser prägnanten Kritik an innerfamiliären Machtverhältnissen, die individuellen Entfaltungsfreiheiten oft genug entgegen standen? Nun kann vielmehr auch ein homosexuelles Paar wie Ehepartner und eheähnliche heterosexuelle Partnerschaften erleben wie es ist, wenn ein Partner von dem anderen als finanziell abhängig eingestuft wird. Mehr noch, es werden Verantwortlichkeiten analog der Ehe an (vermutete) Partner herangetragen, die je nach Fallkonstellation sogar eine Schlechterstellung gegenüber der Ehe oder des Status Alleinerziehender beinhalten. Um ein Beispiel zu nennen: Wenn einem der Partner keine Leistung gemäß Hartz IV zusteht, weil der Andere ein normales Einkommen hat und daher für Beide aufkommen muss, dann ist der arbeitslose Partner nicht krankenversichert mittels einer kostenlosen Familienversicherung, wie sie bei Eheleuten gilt. Kann er nun die Kosten einer eigenen Krankenversicherung bei seinem Partner einklagen? Einklagen bei demjenigen der zum Versorger deklariert wurde, sich dies aber nicht in Bezug auf seine Lohnsteuerklasse auswirkt? Die stärkere Fokussierung auf private Verantwortlichkeiten statt der Gewährung staatlicher Ansprüche, dies schafft neue Exklusionen. Durch Exklusionen gegenüber Ansprü-

chen auf eine finanzielle, staatlich garantierte Sicherung wird wiederum Solidarität eher behindert als gefördert. Solidarität braucht die Freiheit sich dafür entscheiden zu können, sich gemäß den eigenen Gerechtigkeitsvorstellungen entscheiden zu können. Eine staatliche Anspruchshaltung gegenüber Liebesgemeinschaften ist jedoch etwas anderes und eher als ein modernisiertes Ernährermodell einzustufen, mit all den bekannten Risiken auch im Gewaltbereich. Die Freiheit private Beziehungen mit geteiltem Wohnraum einzugehen, wird entsprechend von Seiten staatlicher Reglementierungen von möglichen gravierenden finanziellen Nachteilen flankiert und in diesem Sinne eingeschränkt.

Lösungsansatz Zivilgesellschaft?

Bereits Locke beschrieb es als Aufgabe von zivilgesellschaftlichen Organisationsformen, den Staat an seine Pflichten und Grenzen zu erinnern und ihn gegebenenfalls dazu zu bewegen, diese auch zu erfüllen, beziehungsweise zu akzeptieren (Croissant/Lauth/Merkel 2000, S. 11). Der Begriff Zivilgesellschaft ist beliebt, als Mittel gegen die Verwerfungen der sozialen Welt auch unter dem Begriff der civil society bekannt und begrifflich fassbar als "Konzept einer staatlichen Organisation, die auf subsidiäre Funktionen gesellschaftlicher Selbstorganisation zurechtgestutzt ist, die Vorstellung eines Netzwerks staatsunabhängiger Bürgerassoziationen, das Einklagen formaler Freiheits- und Kommunikationsrechte und schließlich das normative Gebot einer unaufhebbaren Pluralität der Gesellschaft" (Deppe/Dubiel/Rödel 1991, S.12). Das Zivilgesellschaftskonzept beinhaltet zudem, als einen utopischen Moment, das selbstregierte, demokratische Zusammenleben (Adloff 2005, S.8) und setzt in diesem Sinne radikal auf Eigenverantwortlichkeit der Menschen sich in demokratischen Strukturen zusammen zu schließen, für ein gelingendes Leben.

Betrachtet man die vorherigen Überlegungen zu staatlichen Reglementierung von Privatbeziehungen, hier mit der damit einhergehenden Reglementierung von Armut, dann liegt an dieser Stelle die Vermutung nahe, zivilgesellschaftlichen Strukturen, verstanden als ein demokratisch-freiwilliges Zusammenhalten von Verbänden und sozialen Bewegungen, schaffen gegebenenfalls einen Druck gegen die Armut in Bedarfsgemeinschaften, bei Verlust des Arbeitsplatzes, beim Leben als Alleinerziehende mit Kindern etc. Hierfür gibt es sehr viele Beispiele der Selbstorganisation, welche

durch fachliche Beratung, Kleiderkammern, Verteilung von Lebensmitteln etc. Armut lindert, Armut skandalisiert und auch so manches Mal mehr (auch politische) Partizipation einfordert. Andererseits bedingt dies auch erst recht die Legitimation für die Argumentation, Leistungen gemäß Hartz IV wären ausreichend – schließlich gibt es ja zivilgesellschaftliches Engagement, welches armen Leuten hilft. Befördert die Zivilgesellschaft daher nicht vielmehr einen Rückzug des Staates aus seiner sozialpolitischen Verantwortung? Zivilgesellschaft wäre in diesem Sinne, auch unter emanzipatorischen Gesichtspunkten, zwiespältig zu betrachten.

Die Soziale Arbeit agiert in ihrer ganz eigenen Zwiespältigkeit; sie wird staatlicherseits finanziell wie organisatorisch ermöglicht, mit staatlichen Aufträgen versehen und sollte doch von ihrem Selbstverständnis her darüber hinaus, verstanden als eine politische Wissenschaft, gerechtigkeits-theoretische Überlegungen anbieten. Sie ist daher nicht unter Zivilgesellschaft zu subsumieren, hat aber eine spezifische Nähe und Kooperationsformen zu zivilgesellschaftlichen Strukturen und deren, hier aufgezeigten, Wirkungsweisen.

Zusammen schaffen wir eine bessere Welt?

Institutionelle Reglementierungen, die Menschen finanziell schädigen können, sind sozialpädagogisch relevant. Mehr noch, speziell aufgrund des Doppelmandats hat die Soziale Arbeit wie kaum ein anderer Berufszweig eine besondere Nähe zu den verschiedensten sozialen Problemen, Ressourcen und ökonomischen Rahmenbedingungen. Der Auftrag Sozialer Arbeit, ihren Gegenstand dabei über das Individuum hinaus zu bestimmen sowie Ursachen und Folgen von Benachteiligung und Ausgrenzung einzubeziehen, ist angesichts sich verschärfender armutsbedingter Problemlagen hochaktuell. Wie es Staub-Bernasconi (2007, S. 13 f.) es als eine weltweit konsensuale Definition Sozialer Arbeit beschreibt, ist Soziale Arbeit „(...) eine Profession, die sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen fördert, um ihr Wohlbefinden zu verbessern. Indem sie sich auf Theorien menschlichen Verhaltens sowie sozialer Systeme als Erklärungsbasis stützt, interveniert Soziale Arbeit im Schnittpunkt zwischen Individuum und Umwelt/Gesellschaft.“ Soziale Arbeit ist daher nicht gleichzusetzen mit Verwaltung von Armut und sie sollte Prämissen von So-

zialer Gerechtigkeit verpflichtet sein. Diese Überlegungen zur Profession müssen bereits im Studium, wie auch in Weiterbildungen, angemessenen Raum finden. Denn: je schwächer die Ausbildung ist, umso mehr nimmt die sichtbare Gefahr einer Instrumentalisierung Sozialer Arbeit zu (Otto 2006, S. 117). Das Problem scheint nun weniger zu sein, dass Armutsfolgen in der Sozialen Arbeit zu wenig thematisiert werden. Vernachlässigt wird hierbei jedoch, so meine These, die Gefahr für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, hier selber zum Klientel zu werden. Bei anderen Problematiken als der Armut kann dies eher vermieden werden. Aber wer viel Geld verdienen will, studiert nicht unbedingt Soziale Arbeit. Und wer nicht viel Einkommen erzielt, gerät bei Arbeitslosigkeit oder Honorarverträgen leicht in den (ergänzenden) Leistungsbereich von Hartz IV. Die Profession Sozialer Arbeit hat daher eine spezifische Nähe zur Armut, auch der finanziellen Sicherung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber. Ob bei Arbeitslosigkeit direkt nach dem Studium oder nach einem auslaufenden, befristeten (Teilzeit-) Arbeitsvertrag - und schon trägt man gegebenenfalls selber die Beweislast das die eigene WG keine Bedarfsgemeinschaft ist, oder bittet die Partnerin Sparguthaben und Wertgegenstände auf einem Formular offen zu legen, oder grübelt als Elternteil wie man seine Kinder gut versorgen kann. Szenarien sind derer viele. Schon daher empfiehlt es sich, frühzeitig eine reflexive Haltung gegenüber sozialpolitischen Prämissen zu entwickeln. Dies reicht jedoch nicht. Empfehlenswert ist ein Engagement der Sozialen Arbeit auf mehreren Ebenen, auch mit gesundem Eigeninteresse innerhalb des Berufsstandes. Die Ebene der Anstellungsträger spielt hierbei eine große Rolle, ebenso wie Institute der Aus- und Weiterbildung in der Sozialen Arbeit. Die Vernetzung mit zivilgesellschaftlichen Strukturen ist zudem von Relevanz; jedoch in kritischer Wachsamkeit gegenüber eventueller Ausnutzung und Instrumentalisierung von organisierter Eigeninitiative. Eine professionelle Haltung, getragen von gerechtigkeitssensibler Zivilcourage, darauf kommt es letztlich an.

Literatur

Adloff, F.: Zivilgesellschaft. Theorie und politische Praxis, Frankfurt/Main 2005

Bieback, K.-J.: 25 Jahre Umbau des Sozialsystems – eine Bilanz, in: Rottleuthner, H. (Hrsg.), Armer Rechtsstaat. Baden-Baden 2000, S. 19-51

Butterwegge, C.: Krise und Zukunft des Sozialstaates. Wiesbaden 2005

Dahrendorf, R.: Wenn der Arbeitsgesellschaft die Arbeit ausgeht. In: Deutsche Gesellschaft für Soziologie (Hrsg.), Krise der Arbeitsgesellschaft? Verhandlungen des 21. Deutschen Soziologentages in Bamberg 1982, Frankfurt am Main/New York 1983

Deppe/Dubiel/Rödel (Hrsg): Demokratischer Umbruch in Osteuropa. Frankfurt/Main 1991

Hagen, J./v. Flatow, S.: Armutsbekämpfung in Deutschland. In: Sozialmagazin 4/2007, S.14-28

Croissant.A. / Lauth, H.-J. / Merkel. W. "Zivilgesellschaft und Transformation: ein internationaler Vergleich", in: Merkel. W. (Hrsg.) Systemwechsel 5. Zivilgesellschaft und Transformation. Opladen 2000

Otto, H.-U.: Auf Basis systematischer Vergewisserungen aus dem Mainstream heraus. In: Widersprüche, Heft 100/ 2006, S. 111-118

Peukert, P.: Familienformen im sozialen Wandel. Wiesbaden 2004

Staub-Bernasconi, S.: Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Bern, Stuttgart, Wien 2007

Thole, W.: Eine Gesellschaft ohne Soziale Arbeit ist nicht gestaltbar. In: Hering, S. (Hrsg.), Bürgerschaftlichkeit und Professionalität. Wiesbaden 2007

Votsos, T.: Der Begriff der Zivilgesellschaft bei Antonio Gramsci. Hamburg 2001